

Benützungsverordnung für die Schulanlage Niederösch

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	3
--------	-----------	---

II. Bewilligung

Art. 2	Erteilung der Bewilligung	3
Art. 3	Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung	3
Art. 4	Bewilligung	3
	Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller	3
Art. 5	Dauer der Bewilligung	3
	Aufhebung der Bewilligung	4

III. Hausordnung betreffend

Art. 6	A. Allgemeines	4
	Mehrzweckraum	4
Art. 7	Meldung und Verfügung	4
	Gebühr	4
Art. 8	Schlüssel	5
Art. 8a	Zusätzliche Schlüsselabgabe	5

IV. Benützung

Art. 9	Pflichten	5
	Sorgfaltspflicht	5
Art. 10	Gesuche	6
Art. 11	B. Benützungzeiten	7
Art. 12	Schäden	7
	Verluste	7
Art. 13	Ordnung	7
	Rauchverbot	7
Art. 14	Haftung	8
	Versicherung	8
Art. 15	Reparaturaufträge	8
Art. 16	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 17	Inkrafttreten	8

Anhang I	Benützungsgebührentarif	10
-----------------	--------------------------------	-----------

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Diese Verordnung regelt nur die Benützung der Schulanlage Niederösch ausserhalb der Schulzeit.

II. Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

Art. 2

Die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage Niederösch ausserhalb der Schulzeit wird vom Schulhauswart/in in Zusammenarbeit mit der Baukommission erteilt.

Keiner Bewilligung bedarf die Benützung des Rasen- und Hartplatzes durch ortsansässige Kinder bis zum 16. Altersjahr und deren erziehungsberechtigten Personen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Art. 3

Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Unterricht der Schule durch die Benützer in keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausnahmen können unter Festsetzung besonderer Bedingungen von der Baukommission bewilligt werden.

Bewilligung

Art. 4

Bewilligungsgesuche zur Benützung der Anlage sind dem Schulhauswart einzureichen und müssen enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- Dauer und Zeit der Benützung
- Bei Vereinen:
 - Name und Adresse des verantwortlichen Übungsleiters und die ungefähre Zahl der Teilnehmer

Die Gesuchsteller anerkennen die Verbindlichkeit dieser Benützungsverordnung.

Vorrecht ortsansässiger Gesuchsteller

Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang.

Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern ebenfalls Vorrecht.

Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnungen Ersigen, Niederösch, Oberösch oder Oesch führen.

Dauer der Bewilligung

Art. 5

1. Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
2. Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis **31. Mai** läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr.

Aufhebung der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt:

1. Durch Rückzug
Die Kommission kann jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung geändert hat oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird.
2. Durch Verzicht
Ein Verzicht auf die Benützung ist dem Schulhauswart zum Voraus mitzuteilen. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.
3. Durch Auflösung
Die Auflösung des Vereins ist der Kommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

III. Hausordnung betreffend

A. Allgemeines
Mehrzweckraum

Art. 6

Bei Abendbenützungen während der Woche wird die Türe zum Mehrzweckraum 10 Minuten vor Übungsbeginn durch den Schulhauswart oder dessen Stellvertreter geöffnet. Bei Jugendorganisationen wird die Türe erst geöffnet, wenn deren verantwortlicher Leiter anwesend ist.

Meldung und Verfügung

Art. 7

Alle Benutzer haben die verantwortliche Person dem Schulhauswart schriftlich zu melden. Die Benutzer der Mehrzweckanlage haben allen Anordnungen des Hauswartes oder denjenigen seines Vertreters Folge zu leisten. Gegen willkürliche Verfügungen können die Benutzer schriftlich Beschwerde an die Baukommission einreichen. Nach Anhörung des Schulhauswartes entscheidet die Kommission endgültig. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Schulhauswart eröffnet.

Gebühr

Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungsgebührentarif wird im Anhang I dieser Verordnung festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Schlüssel

Art. 8

Alle Benutzer, die die Mehrzweckanlage der Schulanlage Niederösch am Abend als letzte und öfters am Wochenende benutzen, erhalten einen Schlüssel zum Eingang.

Zusätzliche
Schlüsselabgabe

Art. 8a

Bei Dauerbewilligungen kann der Mieter zusätzlich einen Schlüssel beziehen, durch die Abgabe einer Depotgebühr von Fr. 50.00 an den/die Schulhauswart/in. Schlüsselverluste sind dem/der Schulhauswart/in umgehend zu melden. Die Ersatzkosten von Fr. 250.00 werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

IV. Benützung

Pflichten

Art. 9

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes Folge zu leisten.

Sorgfaltspflicht

Gebäude, Geräte, Installationen und Spielplatz sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Die Benutzer sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Eingangstüre dann abgeschlossen wird, wenn an Wochentagabenden die Räumlichkeiten durch keinen weiteren Benutzer mehr benützt werden.

Die Garderoben und Gänge sind in einem geordneten Zustand zu hinterlassen. In den Garderoben und Gängen sind keine Schmutzreste von Aussenanlagen vorhanden.

Für die Benützung des Mehrzweckraums und der dazugehörigen Küche gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und hat sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.
- b) Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.
- c) Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Benutzer unter Aufsicht des Schulhauswartes oder dessen Stellvertreter. Bei privaten Anlässen darf eine maximale Personenzahl von 100 nicht überschritten werden.

- d) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Decken, Böden und Wänden ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des/der Schulhauswartes/in oder dessen/derer Stellvertreter/in vorgenommen werden.
- e) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Schulanlage verboten.
- f) Der/die Schulhauswart/in übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Die verantwortliche Person der Benutzer hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.
- g) Vor dem Verlassen sind alle benützten Räume trocken zu reinigen (besenrein) und die Lichter zu löschen.

Die Benützung des Rasen- und Hartplatzes ausserhalb des Schulbetriebs ist höchstens bis um 21.30 Uhr gestattet.

B. Benützungszeiten

Art. 10

Die Benützung des Rasen- und Hartplatzes ausserhalb des Schulbetriebs ist höchstens bis um 21.30 Uhr gestattet.

Veranstaltungen im Mehrzweckraum müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Auf Antrag an die Baukommission kann ausnahmsweise eine Bewilligung bis 02.00 Uhr ausgestellt werden.

Die Besucher müssen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Bewilligungsfrist den Mehrzweckraum verlassen.

Haben die Besucher den Mehrzweckraum 00.15 Uhr nicht verlassen, wird die Gebühr für die Benützung des Mehrzweckraums für den folgenden Tag im selben Umfang ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

Zur jährlichen Hauptreinigung während der Sommerferien bleibt die Schulanlage zwei Wochen geschlossen.

Schäden

Art. 11

1. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem/der Schulhauswart/in zu melden. Für den Schaden ist der Verursacher haftbar. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der Veranstalter, dem der Verursacher angehört.
2. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Bewilligungsinhaber.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.

Verluste

Wer Material verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen

Ordnung

Art. 12

In sämtlichen Räumen und dem Spielplatz haben die Benützer für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

Haftung

Art. 13

- a) Die Gemeinde Ersigen lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten.
- b) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
- c) Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Versicherung

Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.

Reparaturaufträge

Art. 15

Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.

Schluss- und
Übergangsbestimmungen

Art. 16

Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Benützungsverordnung tritt mit dem Anhang I am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen über die Benützung der Schulanlage Niederösch.

Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen und Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

Die Benützungsverordnung inklusive Anhang I der Schulanlage Niederösch wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 7. Dezember 2016 beraten und genehmigt.

GEMEINDERAT ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär

Anhang I

Benützungsgebührentarif der Schulanlage Niederösch

1.0 Mehrzweckraum Benützung

1.1 Mehrzweckraum	Fr. 20.00 pro Stunde
Tagespauschale	Fr. 150.00 pro Tag
Pauschalansatz *1	Fr. 225.00 pro Jahr

2.0 Rasen- und Hartplatz Benützung

2.1 Benützung für Training bis 16-jährig	gratis
2.2 Benützung ab 16-jährig	Fr. 10.00 pro Lektion *1
Pauschalansatz *1 (1x pro Woche)	Fr. 150.00 pro Jahr

3.0 Vereinsveranstaltungen mit Erwerbszwecken Ortsansässige / pro Tag

3.1 Mehrzweckraum inkl. Rasen- und Hartplatz 1 Tag	Fr. 300.00
	(Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

4.0 Sonstige Veranstaltungen mit Erwerbszwecken Auswärtige / pro Tag

4.1 Mehrzweckraum inkl. Rasen und Hartplatz 1 Tag	Fr. 400.00
	(Aufwand Fr.75.00/h Hauswart)

Abrechnung

Der/ die Schulhauswart/in führt den Benützungsrapport und liefert die Daten der Finanzverwaltung Ersigen zur Verrechnung ab.

*1 Pauschalansätze gelten für die Vereine sowie bei über 30 Lektionen im Jahr

